

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Spellen-Friedrichsfeld

vom 14.01.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 782,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.115,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.093,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 609,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 84,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.516,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.408,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 141,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 70,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin für 2 Verstorbene (individueller Grabstein möglich)

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 7.673,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 307,00 Euro |

(5) Wahlgrasgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|-------------|
| a) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 160,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 87,00 Euro |

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 790,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 929,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 725,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | 90,00 Euro |
| b) Orgelspiel | 50,00 Euro |
| c) Einheitliche Rasengrabplatte/Namenstafel | 280,00 Euro |

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.580,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.858,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 1.450,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 790,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 929,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 725,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 790,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 929,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 725,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(8) Umschreibung von Grabstätten	20,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Dinslaken, den 14.01.2019

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. S. Jantsch
(Unterschrift)

gez. M. Brügger
(Unterschrift)